

Geschäftsordnung des TKV

1. Allgemeines

Die Geschäftsordnung bestimmt die Procedere, nach denen die Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen des Thüringer Karate Verbands e. V. (ff TKV) geführt werden.

Bei Benennung von Personen und Funktionen gilt gleichsam die männliche und weibliche Form.

2. Geschäftsführung

2.1 Verbandsführung

Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten, vertreten und leiten den Verband.

Für die einzelnen Fachbereiche werden Referenten gewählt. Sie sind gegenüber dem Präsidenten und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Aufgaben der Referenten ergeben sich aus der Satzung und den nachfolgenden Vorschriften.

2.2 Sitzungen

Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, berufen und leiten die Mitgliederversammlungen des TKV, die Sitzungen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums.

2.3 Schriftverkehr

Rechtsverbindliche Schriftstücke des Verbandes müssen vom Zeichnungsberechtigten des Verbandes unterzeichnet werden.

Von allen vom Präsidium ausgehenden Schriftstücken ist eine Abschrift aufzubewahren.

2.4 Berichtspflicht

Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des TKV einen schriftlichen Bericht über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des TKV während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.

2.5 Geldangelegenheiten

Näheres regelt die Finanzordnung.

2.6 Stilrichtungsreferenten

Die Stilrichtungsreferenten vertreten ausschließlich die stilrichtungstechnischen Belange ihrer Stilrichtung.

Näheres regelt die Ordnung über Stilrichtungs- und Prüfungsangelegenheiten im Thüringer Karate Verband e.V.

2.7 Prüfungsreferent

Der Prüfungsreferent legt entsprechend den Bestimmungen des TKV und in Zusammenarbeit mit den Stilrichtungsreferenten die Rahmenbedingungen für das Prüfungswesen im TKV fest.

Näheres regelt die Ordnung über Stilrichtungs- und Prüfungsangelegenheiten im Thüringer Karate Verband e.V.

2.8 Jugend- und Schulsportreferent

Das Ressort Jugendarbeit wird vom Jugend- und Schulsportreferenten verwaltet. Ihm obliegt Betreuung der männlichen und weiblichen Jugend durch sportliche Jugendarbeit und Jugendarbeit im Sport innerhalb des TKV. Er ist für Breitensport- und Leistungssportmaßnahmen der Jugend zuständig.

Näheres regeln die Jugend- und die Sportordnung des TKV.

2.9 Frauenreferentin

Die Frauenreferentin vertritt die Interessen der Frauen im TKV.

Näheres regelt die Frauenordnung.

2.10 Lehrreferent

Der Lehrreferent ist für die Koordinierung der Aus- und Fortbildung im TKV zuständig.

Näheres regelt die Ausbildungsordnung.

2.11 Referent für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Ressort Medien- und Öffentlichkeitsarbeit wird vom Referenten für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit verwaltet. Dieser sorgt für die publizistische Verbreitung aller sportlichen Ereignisse in Presse, Internet, Rundfunk und Fernsehen. Er zeichnet für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes verantwortlich und kann sich Erfüllungsgehilfen nehmen.

2.12 Leistungssportreferent

Das Ressort Leistungssport wird vom Leistungssportreferenten verwaltet. Dieser ist für die sporttechnischen und organisatorischen Maßnahmen im TKV verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb des TKV in zweckmäßiger Weise durchgeführt wird und der TKV bei Sportveranstaltungen nach außen hin in geeigneter Weise vertreten wird.

Für einzelne Fachbereiche kann der Sportwart Erfüllungsgehilfen bestimmen.

Näheres regeln die Sportordnung und die Satzung.

2.13 Kampfrichterreferent

Das Ressort Kampfrichterwesen wird durch den Kampfrichterreferenten geführt.

Näheres bestimmt die Kampfrichterordnung.

2.14 Aktivensprecher

Der Aktivensprecher Kumite und Kata wird von den Kaderathleten des TKV zu Beginn eines jeden Jahres gewählt.

Er fungiert als Sprachrohr der Kaderathleten und vertritt deren Belange gegenüber dem TKV.

2.15 Gleichstellungsbeauftragter

Der Gleichstellungsbeauftragter fungiert als Vertreter der Interessen der Menschen mit Handicap. Er vertritt diese nach innen und außen.

3. Mitgliederversammlungen und Sitzungen

3.1 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Alle gemäß der Satzung einberufenen Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

3.2 Tagesordnung

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Durchführung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

3.3 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu geben.

3.4 Anträge

Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, das mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.

3.5 Verbesserungszusätze und Gegenanträge

Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Beendigung der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keine Unterstützung.

3.6 Erledigte Anträge

Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, 2/3 der anwesenden Stimmen verlangen dies.

3.7 Anträge auf Schluss der Aussprache

Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste und nachdem auf Wunsch ein Redner für und einer gegen den beantragten Schluss gesprochen hat, abzustimmen. Ist der Schlussantrag angenommen oder hat sich kein Redner mehr gemeldet, so hat der Versammlungsleiter noch dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

3.8 Beschlussfähigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Entsprechendes gilt für das erweiterte Präsidium

3.9 Sitzungen des Präsidiums

In Sitzungen des Präsidiums können Mitglieder zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, jederzeit Anträge stellen.

Entsprechendes gilt für das erweiterte Präsidium.

4. Redeordnung

4.1 Parlamentarische Grundsätze

Die Tagungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Niemand darf das Wort nehmen, ohne es vorher beim Tagungsleiter ordnungsgemäß nachgesucht und von diesem erhalten zu haben.

Es ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die Redner in der Reihenfolge der Meldungen einzutragen sind.

Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig. Über diese Anträge ist ohne vorherige Aussprache abzustimmen.

4.2 Reihenfolge der Redner

Der Tagungsleiter hat den Redner in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort zu geben. Der Tagungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.

4.3 Redezeit

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Sie beträgt jedoch pro Beitrag max. 5 Minuten.

Auf Beschluss der Versammlung kann für einen Beratungsgegenstand für jeden Redeberechtigten nur ein Redebeitrag zugelassen werden. Über Anträge auf Ausweitung der Redezeit ist ohne vorherige Aussprache abzustimmen.

Antragssteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort.

Zu einer Bemerkung der Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste gegeben werden.

4.4 Parlamentarischer Anstand

Spricht ein Redner nicht zu Sache, so hat der Tagungsleiter ihn zur Sache zu rufen.

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat der Tagungsleiter diesen zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle und bei grober Störung der Verhandlungen kann der Tagungsleiter den Betreffenden aus dem Tagungsraum weisen.

Entfernt sich ein Redner fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung, kann ihm der Verhandlungsleiter nach Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Gegenstand entziehen.

5. Verhandlung vor dem Präsidium

Bei Verhandlung vor dem Präsidium werden von jeder Partei höchstens 2 Vertreter zugelassen.

6. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2018 in Kraft.